



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

IG Erkrath
Wolfgang Cüppers
Immermannstraße 2

40699 Erkrath

Datum: 30.07.2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54.08.02.02

bei Antwort bitte angeben

G. Schwetje-Küpper

Zimmer: 2451

Telefon:

0211 475-2951

Telefax:

0211 475-2671

[gunda.schwetje-kuepper@](mailto:gunda.schwetje-kuepper@brd.nrw.de)

brd.nrw.de

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

Zeitraum Rodungsarbeiten

Ihre Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen die Firma Bayer Material Science AG wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die Nebenbestimmung 6.2.234 des o.g. Planfeststellungsbeschlusses (Fax vom 04.07.2008)

Sehr geehrter Herr Cüppers,

wie Sie mit dem oben bezeichneten Schreiben richtig vortragen, verbietet der Planfeststellungsbeschluss Eingriffe in Pflanzenbestände während des Zeitraumes vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres, wenn keine wichtigen Gründe dafür vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Nachbildung des § 64 (2) Landschaftsgesetz. Hier wie da ist ein förmliches Anerkennungsverfahren für die wichtigen Gründe nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung zur unaufgeforderten Mitteilung an die von Ihnen erwähnten Eigentümer, Stadt Erkrath, IG Erkrath oder auch andere besteht nicht.

Ich habe die Firma Bayer Material Science AG um Aufklärung gebeten. Von dort wurde mir mitgeteilt, dass der Baubetrieb aufgenommen werden musste, um den Bauzeitenplan einhalten zu können. Vor dem Hintergrund, dass Bauverzögerungen einen erheblichen wirtschaftlichen

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Nachteil bedeuten, handelt es sich insofern um einen wichtigen Grund im Sinne des Planfeststellungsbeschlusses und auch des Landschaftsgesetzes.

Datum: 30.07.2008

Seite 2 von 2

Bei der von Ihnen monierten Rodung handelt es sich demnach weder um einen Verstoß gegen den Planfeststellungsbeschluss noch um eine Ordnungswidrigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

G. Schwetje-Küpper

Sehr geehrter Herr Küpper,

Wie Sie mit dem oben bezeichneten Schreiben richtig vorgehen, verbietet sich. Ein Verstoß gegen den Planfeststellungsbeschluss besteht nicht.

Ich habe die Firma Bayer Material Services AG um Aufklärung gebeten. Von dort wurde mir mitgeteilt, dass der Baubetrieb aufgenommen werden musste, um den Baubetriebsplan einhalten zu können. Vor dem Hintergrund, dass Bauverzögerungen einen erheblichen wirtschaftlichen